

Schicksal oder Schmerzensgeld

MEDIZIN. Immer mehr Patienten wehren sich gegen Ärztepfusch. Mehr Behandlungsfehler vor Schlichtungsstellen und Gerichten.

DAGOBERT ERNST

AN RHEIN UND RUHR. Er litt unter Übelkeit und Erbrechen, doch der Grund war keine übliche Magenverstimmung: Wegen einer vergessenen 40 Zentimeter langen OP-Klemme in seinem Körper hat ein Handelsvertreter das Katholische Klinikum Duisburg verklagt. In dem vor wenigen Wochen vor dem Duisburger Landgericht eröffneten Verfahren streitet der 61-Jährige um 100 000 Euro Schmerzensgeld.

Die Zahl solcher Klagen nimmt zu. Allein die Gutachterkommission der Ärztekammer Nordrhein bilanziert für das vergangene Jahr 20 Prozent mehr Beschwerden wegen ärztlicher Behandlungsfehler als im Jahr 2006: 1800 Fälle musste die Kommission untersuchen, die sich als Patienten-Anwalt versteht, mit dem Ziel, im Streitfall außergerichtliche Einigungen zu erzielen. Bei einem Drittel der eingereichten Fälle „konstatieren wir Behandlungsfehler“, sagt Ärztekammer-Justitiar Dirk Schulenberg.

Kritischer und klagefreudiger

Auch die Gerichte müssen sich immer häufiger mit Behandlungsfehlern auseinandersetzen. „Die Zahl ist stark steigend“, sagte Gero Debusmann, Präsident des Oberlandesgerichtes Hamm. An seinem Gericht sei Anfang des Jahres sogar eine zweite Kammer für Arzthaftungsklagen eingerichtet worden. Die Gründe sind vielfältig: „Die Patienten sind kritischer, informierter und klagefreudiger“, konstatiert etwa Ärztekammer-Justitiar Schulenburg.

Als besonders „haftungsträchtig“ zeigt sich, nach Erfahrung von Dirk Christoph Ciper, Medizinrecht-Fachanwalt in Düsseldorf, die Chirurgie. Durchtrennte Nerven, durchstochene innere Organe sind vergleichsweise häufig auftretende, ziemlich eindeutige Behandlungsfehler. Ebenso ver-

gleichsweise häufig zu Schadenersatzforderungen führen Fehlinterpretationen von Röntgenbildern, etwa bei Krebserkrankungen. Abzuwägen ist dabei stets, ob es sich um einen „schicksalhaften Verlauf“ eines Eingriffs, eine „unvermeidliche Komplikation“ – etwa Wundinfektion oder Allergie-Symptome – oder um Behandlungsfehler handelt.

Bei fünf bis zehn Prozent aller Krankenhauspatienten kommt es zu sogenannten „unerwünschten Ereignissen“, hat das „Aktionsbündnis Patientensicherheit“ berechnet. In drei bis vier Prozent der Fälle seien diese Pannen auf Fehler des Klinikpersonals zurückzuführen. 0,1 Prozent der Patienten – 17 000 Menschen pro Jahr in Deutschland – sterben an diesen Fehlern. „Die Zahl ist

sicher nicht zu hoch gegriffen“, sagt der Vorsitzende des Bündnisses, der Frankfurter Prof. Matthias Schrappe, unter Berufung auf mehr als 50 Studien. „Aber nur ein Dreißigstel der Fälle ist juristisch relevant“, erklärt Schrappe. „Lediglich drei Prozent aller Pannen landen vor Gericht.“

Schwerbehindert fürs ganze Leben

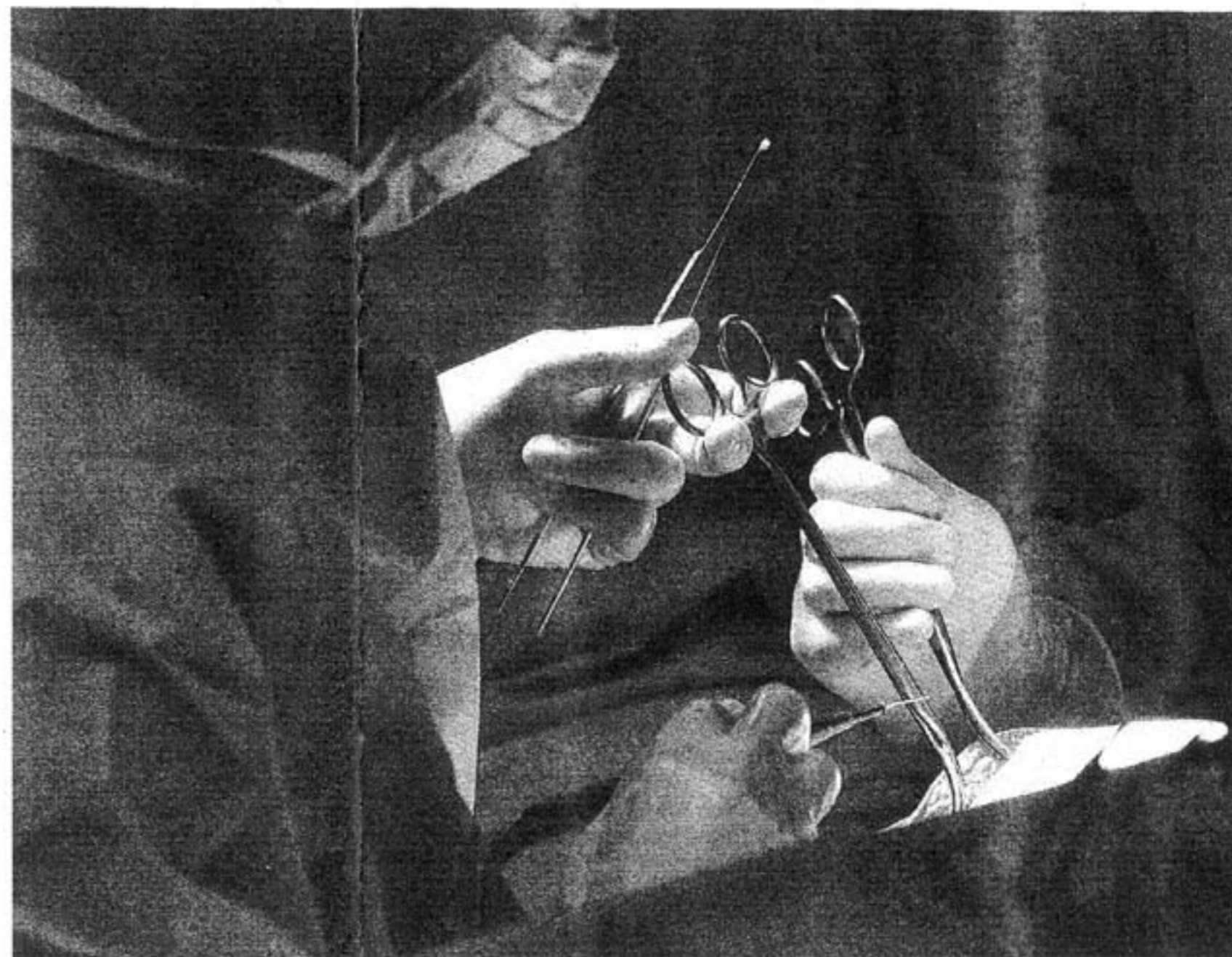
Nach Einschätzung von Fachanwalt Dirk Ciper ist bei den Gerichten ein „Trend zu immer höheren Schmerzensgeldern“ zu erkennen: Lag die Höchstsumme vor fünf Jahren noch bei etwa 300 000 Euro Schadenersatz, seien zuletzt in einem Geburtsschaden-Streitfall gerichtlich bereits 500 000 Euro zugesprochen worden.

Wenn bei einer Geburt etwas schiefgeht, ist ein Kind nicht selten für den Rest seines Lebens schwerbehindert. Die Folgekosten, gibt Ciper zu Bedenken, erreichen da schnell sogar zweistellige Millionenhöhe. „Wenn man schon alleine den lebenslangen Pflegeaufwand nimmt: In solchen Prozessen geht es um existenzielle Ansprüche.“

Hilfe finden Patienten auch bei Organisationen wie dem Deutschen Patientenschutzbund in Dormagen oder dem Arbeitskreis Medizingeschädigter im Allgäu. 12 000 bis 15 000 Menschen suchen dort jährlich Rat – Tendenz deutlich steigend, sagt Monika Hauser, Bundesvorsitzende des Arbeitskreises. Die ehrenamtlich arbeitenden Mitarbeiter raten Betroffenen, erst mal alles aus-

zuschöpfen, was nichts kostet: die Krankenakten besorgen, ein kostenloses Gutachten beim Medizinischen Dienst der Krankenkassen einholen, sich an die Schlichtungsstellen der Ärztekammern wenden – was ebenfalls kostenfrei ist. Und Hauser empfiehlt: „Das Bestreben muss immer sein, eine außergerichtliche Einigung zu erreichen, um sich die Prozesskosten zu ersparen.“ Ob man womöglich Opfer eines ärztlichen Kunstfehlers ist, kann unterdessen eine einfache Selbstbeobachtung ergeben, empfiehlt Anwalt Ciper: „Wenn es einem nach einer ärztlichen Behandlung schlechter geht als vorher, dann liegt der Verdacht nahe, dass etwas schief gelaufen ist.“ (NRZ/dpa)

■ www.bag-notgemeinschaft.de; www.aekno.de



Operation gelungen? Die Patienten sind ungeduldiger mit den Ärzten geworden - sie nehmen immer schneller Gerichte in Anspruch, wenn sie den Verdacht einer ärztlichen Fehlleistung haben. (Foto: Kitschenberg)